PB.W-01-667

Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Kiel)

Änderungsantrag zu PB.W-01

Von Zeile 666 bis 667 einfügen:
besondere Rolle und Verantwortung von mittelständischen und Familienunternehmen berücksichtigen.

Grünes Erbschafts-Geld
In Steuerklasse I beträgt der Erbschaftssteuersatz bis 13 Mio. Euro steuerpflichtiges Erbe 23% und bis 26 Mio. Euro 27%. Dieser Prozentwerte wird bei der Einkommenssteuer schon bei einem Monatsgehalt von 7.250 Euro erreicht. Und umso größer eine Erbschaft ist, umso größer ist die Abweichung zur Einkommenssteuer. Kurz: Riesige Erbschaften werden steuerlich besser gestellt als Einkommen von Normalverdiener*innen. Das ist kein Zufall, sondern das Produkt einer jahrzehntelangen Steuerpolitik für Reiche.

Wir halten daher eine Ergänzung der Erbschaftssteuer großer Erbschaften für geboten. Analog zu unserem Energiegeld sollen die Mehreinnahmen pro Kopf an alle Einwohner*innen ausgeschüttet werden.

Begründung

Beispiele A), B) und C) der derzeitigen Erbschaftssteuern unter Bezugnahme auf die Lohnsteuer:

A) Wert Erbanteil 2.000.000 Euro, Steuerklasse I unter Berücksichtigung Freibetrag 11,8% Erbschaftssteuer. Zum Vergleich: 11,8%, das entspricht der Lohnsteuer bei einem sehr niedrigen Jahresgehalt von 30.000 Euro brutto (Steuerklasse I, Berlin, Geburtsjahr 1970).

Nach Abzug bleiben vom Erbanteil: 1.763.640,00 EUR

Nach Abzug bleiben vom Jahresgehalt 30.000 Euro: 20.298 Euro.

So viele Jahre muss das Jahresgehalt gespart werden, um auf den Betrag des Erbanteiles zu kommen, das mit dem gleichen prozentualen Steuersatz versehen wurde: 87 Jahre.

B) Wert Erbanteil 6.000.000 Euro, Steuerklasse I unter Berücksichtigung Freibetrag 16,6% Erbschaftssteuer. Zum Vergleich: 16,6%, das entspricht der Lohnsteuer bei einem niedrigen Jahresgehalt von 45.500 Euro brutto (Steuerklasse I, Berlin, Geburtsjahr 1970).

Nach Abzug bleiben vom Erbanteil: 5.003.640,00 EUR

Nach Abzug bleiben vom Jahresgehalt 45.000 Euro: 28.205 Euro.

So viele Jahre muss das Jahresgehalt gespart werden, um auf den Betrag des Erbanteiles zu kommen, das mit dem gleichen prozentualen Steuersatz versehen wurde: 177 Jahre.

C) Wert Erbanteil 25.000.000 Euro Steuerklasse I unter Berücksichtigung Freibetrag: 26,2% Erbschaftssteuer. Zum Vergleich: 26,2%, das entspricht der Lohnsteuer bei einem Jahresgehalt von 87.000 Euro brutto (Steuerklasse I, Berlin, Geburtsjahr 1970).

Nach Abzug bleiben vom Erbanteil: 18.454.120,00 EUR

Nach Abzug bleiben vom Jahresgehalt 87.000 Euro: 49.309 Euro.

So viele Jahre muss das Jahresgehalt gespart werden, um auf den Betrag des Erbanteiles zu kommen, das mit dem gleichen prozentualen Steuersatz versehen wurde: 374 Jahre.

weitere Antragsteller*innen

Niclas Ehrenberg (KV Düsseldorf); Stephan Wiese (KV Lübeck); Kathrin Weisser (KV Karlsruhe-Land); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Christoph Heger (KV Coesfeld); Alper Cugun-Gscheidel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Gerrit Alino Prange (KV Potsdam); Danny Kröger (KV Köln); Andreas Franco (KV Köln); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Felix Bohnacker (KV Bodenseekreis); Andreas Jannek (KV Reutlingen); Ralph Urban (KV Herzogtum Lauenburg); Philipp Häusele (KV Augsburg-Stadt); Björn Hennig (KV Ostholstein); Ulrich Gundert (KV Reutlingen); Ingrid Bäumler (KV Cochem-Zell); Andreas Müller (KV Essen); Eva Engelken (KV Mönchengladbach); Jens Polster (KV Celle); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Anna Katharina Boertz (KV Celle)